

Denkmalnetz Bayern c/o Bayerischer Landesverein für Heimatpflege e.V.
Ludwigstr. 23 Rgb., 80539 München

Oberbürgermeister Norbert Kastner
Stadt Coburg
Markt 1

96450 Coburg

per Email

In Kopie an:

- Mitglieder des Stadtrats Coburg
- Untere Denkmalschutzbehörde der Stadt Coburg
- Der Regierungspräsident v. Oberfranken Wilhelm Wenning
- Herrn Generalkonservator Prof. Dr. Egon Johannes Greipl
- Presse

München, 11. Mai 2012

**Ihr Schreiben vom 16.04.2012 – Ihr Zeichen: -OB/Wb
Denkmalschutz im Sanierungsgebiet VI - Ketschenvorstadt**

Sehr geehrter Herr Kastner,

ich danke Ihnen im Namen des Denkmalnetzes Bayern für Ihr ausführliches Antwortschreiben vom 16. April. Wir freuen uns, dass wir mit Ihnen über ein wichtiges Zukunftsthema in einen offenen Dialog treten können.

In geradezu beeindruckender Weise konstituiert sich die Stadt Coburg aus ihrem baukulturellen Erbe, aus Häusern mit Geschichte und einer vielfältigen historischen Baugestalt. Wir wissen, dass sich in Ihrer Stadt sehr viele höchst erfreuliche Beispiele stolz gepflegter und herausgeputzter, denkmalgeschützter Gebäude finden. Auch die städtische Wohnbau GmbH hat wiederholt bewiesen, dass sie in der Lage ist, sensibel mit dem historischen Erbe umzugehen. Sie hat zuletzt mit dem Wohn- und Geschäftshaus Steingasse 49 eindrucksvoll augenfällig gemacht, wie ein saniertes historisches Haus zeitgemäß genutzt werden kann.

Sie dürfen sicher sein, dass das Denkmalnetz Bayern voll hinter Ihrem Ziel steht, die Lebensqualität in Ihrer Stadt sicherzustellen. Wir begrüßen es, dass die Stadt dabei wichtige Faktoren wie die Schaffung von Barrierefreiheit, die ansprechende Gestaltung des öffentlichen Raumes, die Sicherung der Nahversorgung und des Einzelhandels, verkehrliche Belange sowie die Bereitstellung bezahlbaren Wohnraums für alle Bevölkerungsgruppen berücksichtigt.

Die entscheidende Grundlage für die dauerhafte Sicherung der Attraktivität und der Lebensqualität stellt aber der Bestand an überlieferten Bauten und Stadtstrukturen dar. Sie sind die tragenden Säulen einer jeden Stadt. Ziel jeder Kommune muss es daher sein, unter Bewahrung des bauhistorischen Erbes alle Erfordernisse miteinander in Einklang zu bringen. Dies fordert auch die Bayerische Verfassung, die dem Denkmalschutz den Rang eines sehr hohen Gemeingutes einräumt (Art. 141). Es gilt, den wertvollen historischen Bestand zukunftsfähig zu machen. Angesichts der Erfahrungen Ihrer Stadt und der städtischen Wohnbau wissen Sie, dass auch bei denkmalgeschützten Gebäuden Anpassungen an Erfordernisse einer zeitgemäßen Nutzung möglich sind.

Jedes Denkmal zählt, denn es ist einmalig. So ist es auch mit dem etwa 1910 errichteten Wohn- und Lagerhaus Goethestraße 9. Das Haus besitzt – abgesehen von dem nach einem Brand wiederaufgebauten Teil – historische und bauhistorische Qualität, die bei einer Sanierung mit Sicherheit wieder zu voller Geltung gebracht werden kann. Neben seiner reizvollen äußeren Baugestalt mit seinen originellen Remisentoren zeigt es auch im Inneren eine baukünstlerische Gestaltung und bauzeitliche Substanz. Dies beweist das von Ihnen und Baureferent Hans-Heinrich Ulmann in der Presse zu sehende Foto (Neue Presse vom 1. Mai 2012) in dem mit Stuckdecke verzierten Raum auf charmante Art und Weise.

Dass das Gebäude erst im Zuge des Planungsverfahrens in die Liste aufgenommen wurde, spiegelt die Fortentwicklung unseres denkmalpflegerischen Wertebewusstseins wider. Diese Tatsache mindert aber den Wert des Hauses in keiner Weise. Stets erkannten spätere Generationen als schützenswert, was ihre Vorgänger noch als wertlos betrachtet hatten oder was ihnen nicht aufgefallen war.

Wir können daher nicht nachvollziehen, worin inhaltlich die „guten Gründe“ bestehen sollen, die Sie in Ihrem Schreiben als Rechtfertigung für den Abbruch des denkmalgeschützten Wohn- und Lagerhauses vorbringen. Angesichts des Verfassungsrangs des Denkmalschutzes rechtfertigt die Schaffung einer Tiefgaragenzufahrt unseres Erachtens in keinem Fall den Abbruch eines eingetragenen Baudenkmals, wenn obendrein in der Nähe mit dem Parkhaus Zinkenwehr und dem Parkplatz Anger eine große Zahl an Stellplätzen vorhanden ist.

Das Gebäude Albertsplatz 4 ist in der Tat nicht als Einzeldenkmal eingetragen, steht aber im ensemblesgeschützten Bereich als Eckabschluss Albertsplatz/Kuhgasse an einer markanten städtebaulichen Stelle. Unseren Recherchen zufolge reicht die Substanz des Hauses mindestens in das 19. Jahrhundert zurück. Die heute noch erhaltene Ladenstruktur an der zum Albertsplatz gewandten Fassade mit ihren historistisch gestalteten Tür- und Fenstereinfassungen stammt aus den Jahren 1907 und 1910. An der Kuhgasse befindet sich eine offensichtlich historische Haustüre. Vermutlich wurden anstelle der wohl ursprünglich vorhandenen Sprossenfenster nachträglich Flächenfenster eingesetzt, so dass derzeit ein wichtiges Element der Fassadengliederung fehlt. Im frühen 20. Jahrhundert war das Haus in Besitz des Hofuhrmachermeisters, nachdem das Haus zuvor dem Hofkupferschmiedemeister gehört hatte.

Wir bitten Sie daher erneut zu prüfen, ob eine unumgängliche Notwendigkeit zum Abbruch des Gebäudes Albertsplatz 4 gegeben ist.

Außerdem erlauben wir uns eindringlich an Sie zu appellieren, den Bebauungsplan so anzupassen, dass das Baudenkmal Goethestraße 9 erhalten bleibt und für eine zeitgemäße Nutzung adaptiert wird. Dies scheint uns auch angesichts des bereits in unserem

vorangegangenen Schreiben erwähnten Urteils des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 22. Juli 2008 geboten (VerfGH 61, 172).

Um Befürchtungen zu zerstreuen, der Bau der Tiefgarage könnte den umliegenden Denkmalbestand gefährden, möchten wir Sie zudem freundlich bitten, das entsprechende Bodengutachten offen zu legen. Sicherlich ist es auch in Ihrem Interesse, der Öffentlichkeit in dieser Frage Sicherheit zu geben.

Mit herzlichen Denkmalgrüßen

Johannes Haslauer M.A.